

Entscheidungen durch das Oberste Gericht erfolgt, wenn grundsätzliche Fragen mit der Autorität des Obersten Gerichts verbindlich für die Rechtsprechung aller Gerichte der DDR zu entscheiden sind. Für die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Senates des Obersten Gerichts oder des Präsidiums eines Bezirksgerichts ist das Präsidium des Obersten Gerichts zuständig (§20 GVG).

4. Zuständigkeit des Bezirksgerichts: Das Präsidium des Bezirksgerichts ist für die Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Kreisgerichte zuständig. Eine rechtskräftige Entscheidung des **Kreisgerichts** und damit die Möglichkeit einer Kassation durch das Präsidium des Bezirksgerichts ist nicht gegeben, wenn das Bezirksgericht **materiell** über die kreisgerichtliche Entscheidung im Rechtsmittelverfahren befunden hat. Dies gilt auch, wenn sich zwar die Unrichtigkeit des kreisgerichtlichen Urteils ergibt, jedoch bei Berufung das Verbot der Straferhöhung einer Abänderung entgegensteht und das Rechtsmittel deshalb als unbegründet durch Beschluß verworfen oder durch Urteil zurückgewiesen wird. Dies betrifft jedoch nicht die Fälle, in denen das Bezirksgericht überhaupt nicht sachlich entschieden hat, sondern das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit (Nichteinhaltung von Vorschriften über Form und Frist) verworfen hat. *

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.

(3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist. ¹

1. Bedeutung: Die Festlegung der Kassationsfrist auf ein Jahr trägt dem Wesen des Kassationsverfahrens Rechnung, das zur Gewährleistung der Rechtskraft nicht ohne zeitliche Beschränkung durchgeführt werden kann. Nach Ablauf eines Jahres besteht in der Regel kein gesellschaftliches Interesse mehr an der Beseitigung einer rechtskräftigen Entscheidung, zumal es auch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Verurteilten oder Freigesprochenen gebietet, nach diesem Zeitablauf das Verfahren nicht erneut aufzugreifen.

Die Kassationsfrist wird ab Rechtskraft des letzten, in dem Strafverfahren ergangenen Urteils berechnet. Nach Ablauf der Jahresfrist kann